MARKT
Zapfendorf

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen im Gebiet des Marktes Zapfendorf (Grünanlagensatzung)

vom 22.10.2026

Aufgrund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), erlässt der Markt Zapfendorf folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die im Gemeindegebiet des Marktes Zapfendorf vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Zapfendorf.

(2) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Zapfendorf unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, die gekennzeichneten Spiel-, Sport und Liegeflächen, sowie die Anlageneinrichtungen. Die Grünanlagen und ihr Umgriff in diesem Sinne sind in einem Grünanlagenverzeichnis aufgelistet. Das Grünanlagenverzeichnis liegt in der Bauverwaltung zur Einsichtnahme auf.

(3) Keine Grünanlagen sind:
1. die vom Markt Zapfendorf unterhaltenden Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung;
2. die Grünflächen im Bereich der Schulen, Friedhöfe, Badeanstalten und Kindergärten und -krippen;
3. Grünflächen, welche der Markt Zapfendorf unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt.

(4) Kinderspielanlagen nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Zapfendorf unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (z.B. Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolz- und Basketballplätze, Skateranlagen).

§ 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen

(1) Die Grünanlagen und Kinderspielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
2. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Einbringen von Gegenständen,
3. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich der Einrichtungen sowie die Verunreinigung, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundekot,
4. das Fahren, Schieben, Parken, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
5. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbei-zuführen,
6. der Betrieb von Verbrennungsmotoren jeder Art (auch in Modellen), Start, Flug und Landung mit Flugmodellen aller Art,
7. das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen,
8. der Verkauf von Waren aller Art,
9. offenes Feuer und Grillen außerhalb hierfür vorgesehener Stellen,
10. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholkonsums soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann,
11. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4 Benutzung der Kinderspielanlagen

Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Beschränkungen sind einzuhalten.

§ 5 Sondernutzung

(1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis des Marktes Zapfendorf.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand umgehend wiederherzustellen.

§ 7 Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen oder aus Gründen der Instandhaltung können Grünanlagen und Kinderspielanlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8 Anordnungen

Den Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen und in Kinderspielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus den Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verwiesen werden.

§ 10 Verkehrssicherung

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee oder Eisglätte wird in Grünanlagen und Kinderspielplätzen nicht gestreut und nicht geräumt. Der Markt Zapfendorf haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Spiel- und Grünanlagen entstehen, im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich Grünanlagen und Kinderspielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§ 3 Absatz 1),
2. als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen den Verboten des § 3 Absatz 3 zuwiderhandelt,

3. vorsätzlich den §§ 6, 7 und 8 zuwiderhandelt.

§ 12 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten angemessenen Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Zapfendorf beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Anordnung kann auch mündlich erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Zapfendorf in Kraft.

Zapfendorf, den 27.10.2026

Andreas Hofmann
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen im Gebiet des Marktes Zapfendorf (Grünanlagensatzung)
Grünanlagenverzeichnis

Bezeichnung	Flurnummer	Gemarkung	Lage	Hsnr.	Fläche
Kirchschletten, Dorfplatz	48	Kirchschletten	Kirchschletten		340 m²
Kirchschletten, Spielplatz	54/1	Kirchschletten	Kirchschletten		556 m²
Kirchschletten, Grünfläche Feuerwehrhaus	57/3	Kirchschletten	Kirchschletten		181 m²
Lauf, Spielplatz Hellerwiese	5	Lauf	Hellerwiese		1.028 m²
Lauf, "Oppelt"-Scheune	563	Lauf	Dreikönigsstraße		357 m²
Lauf, Spielplatz und Grünfläche Sonnenhang	639	Lauf	Sonnenhang	18	1.562 m²
Lauf, Spielplatz und Grünfläche Sonnenhang	641	Lauf	Sonnenhang		486 m²
Lauf, Brunnen	653	Lauf	Lindenplatz		427 m²
Lauf, Grünfläche an Kreuzung Rother Straße / Stich Rother Straße	676	Lauf	Rother Straße		315 m²
Roth, Spielplatz und Grünfläche	884	Lauf	Roth		5.855 m²
Oberleiterbach, Brunnen	36	Oberleiterbach	Kleukheimer Straße		460 m²
Oberleiterbach, Spielplatz und Grünfläche Gemeinschaftshaus	463	Oberleiterbach	Eichenweg	8	4.437 m²
Oberoberndorf, Spielplatz	43	Oberoberndorf	Oberoberndorf		468 m²
Oberoberndorf, Bolzplatz	49	Oberoberndorf	Oberoberndorf		7 m²
Oberoberndorf, Bolzplatz	54	Oberoberndorf	Der Hundsäckerweg		6 m²
Oberoberndorf, Bolzplatz	168	Oberoberndorf	Oberoberndorf		1.036 m²
Oberoberndorf, Bolzplatz	169	Oberoberndorf	Der Rother Weg		48 m²
Reuthlos, Spielplatz	17	Reuthlos	Kreuzstraße		397 m²
Sassendorf, Grünfläche Zisterne	20	Sassendorf	Gründlerstraße		119 m²
Sassendorf, Spielplatz und Grünfläche Gemeinschaftshaus	59	Sassendorf	Kirchsteig	2	864 m²
Unterleiterbach, Grünanlage "Dorfkrippe"	116	Unterleiterbach	Schloßstraße		166 m²
Unterleiterbach, Spielplatz Südring	131/6	Unterleiterbach	Südring		272 m²
Unterleiterbach, Spielplatz und Grünfläche an Valentini-Kapelle	251	Unterleiterbach	Kapellenpeunt		1.221 m²
Unterleiterbach, Spielplatz Perla	310/20	Unterleiterbach	Perla		461 m²
Zapfendorf, Spielplatz Schulstraße	48	Zapfendorf	Alte Landstraße	2	490 m²
Zapfendorf, Kriegerdenkmal	108	Zapfendorf	Herrngasse	1	319 m²
Zapfendorf, Spielplatz Klingenweg	212/1	Zapfendorf	Klingenweg		521 m²
Zapfendorf, Grünfläche im Ring Bergacker	270/8	Zapfendorf	Am Bergacker		872 m²
Zapfendorf, Grünzug zwischen Steinbergweg und Oberleiterbacher Straße	270/13	Zapfendorf	Klingengraben		4.979 m²
Zapfendorf, Grünfläche im Ring Bergacker	270/79	Zapfendorf	Am Bergacker		735 m²
Zapfendorf, Grünzug zwischen Oberleiterbacher Straße und Reuther Weg	315/2	Zapfendorf	Oberleiterbacher Straße		3.545 m²
Zapfendorf, Spielplatz Oberweg	805	Zapfendorf	Oberweg		168 m²
Zapfendorf, Spielplatz Oberweg	806	Zapfendorf	Oberweg		155 m²
Zapfendorf, Grünzug zwischen Keltenring und Antoniuskapelle	880/4	Zapfendorf	Keltenring		218 m²
Zapfendorf, Spielplatz Röthenweg	880/7	Zapfendorf	Röthenweg		545 m²
Zapfendorf, Grünzug zwischen Röthenweg und Keltenring	880/8	Zapfendorf	Keltenring		371 m²
Zapfendorf, Grünzug zwischen Keltenring und Beikumweg	880/9	Zapfendorf	Beikumweg		341 m²
Zapfendorf, Grünfläche an Kreuzung Beikumweg / Keltenring	880/10	Zapfendorf	Beikumweg		199 m²
Zapfendorf, Grünzug neben Laufer Bach, zwischen Grabenweg und Antoniusweg	981/5	Zapfendorf	Antoniusweg		1.311 m²
Zapfendorf, Grünzug neben Laufer Bach, zwischen Antoniusweg und Flutgraben	981/21	Zapfendorf	Antoniusweg		790 m²
Zapfendorf, Spielplatz Antoniusweg	981/30	Zapfendorf	Antoniusweg		670 m²
Zapfendorf, Grünzug zwischen Röthenweg und Keltenring	981/53	Zapfendorf	Flutgraben		237 m²
Zapfendorf, Grünfläche bei Edeka-Parkplatz	1063/3	Zapfendorf	Rosengarten		37 m²
Zapfendorf, Grünfläche bei Edeka-Parkplatz	1064/4	Zapfendorf	Rosengarten		352 m²
Zapfendorf, Skateranlage und Bolzkäfig	1189/13	Zapfendorf	Bahnhofstraße		1.080 m²

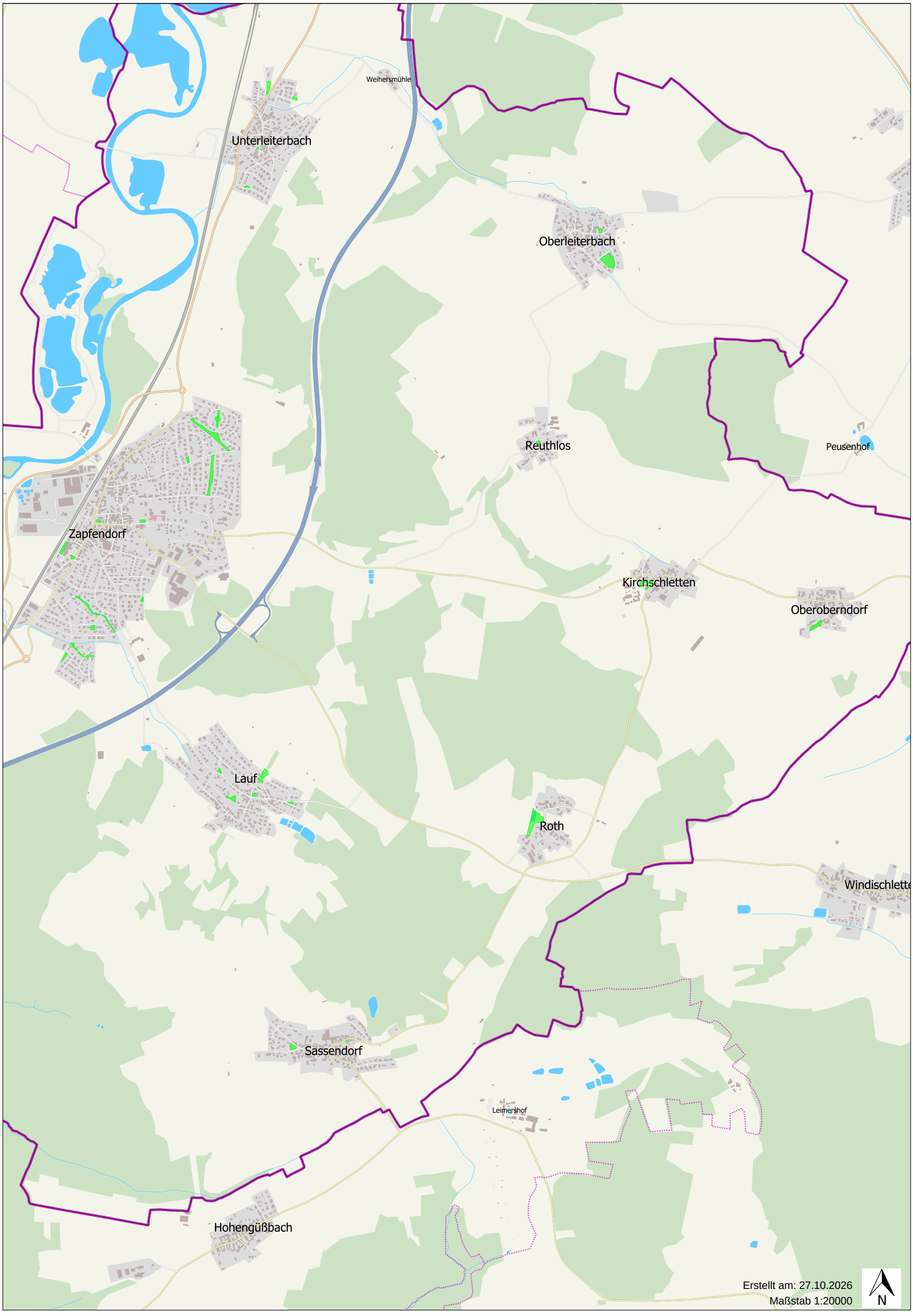
Weihersmühle
Unterleiterbach
Oberleiterbach
Reuthlos
Peusenhof
Zapfendorf
Kirchschletten
Oberoberndorf
Lauf
Roth
Windischlette
Sassendorf
Leimershof
Hohengüßbach
Erstellt am: 27.10.2026
Maßstab 1:20000
N